

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0516-III/3/2019

Wien, am 17. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Juli 2019 unter der Nr. **4061/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage "betreffend die Vollziehung des Art 8a B-VG und des Wappengesetzes" gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Hat sich das BMI je mit dem Thema der beliebigen Abwandlung des Bundeswappens durch Bundesbehörden befasst?*
- *Falls nicht, warum nicht?*

Nein. Für das Bundesministerium für Inneres bestand bislang kein Anlass, da es sich bei diesen Abwandlungen nicht um Abbildungen des Bundeswappens handelt, das dem in der Anlage 1 zum Wappengesetz dargestellten Original entspricht. Eine Befassung des Bundesministeriums für Inneres ist demgemäß nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Gibt es irgendeine gesetzliche Regelung, die als Ausnahmebestimmung oder lex specialis zu Art 8a B-VG bzw zum Wappengesetz der Vollziehung eine beliebige Veränderung des Staatswappens ermöglichen würde?*
- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen die Abwandlungen und Entstellungen des Bundeswappens durch Bundesministerien und Behörden?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften ist nicht Bestandteil des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu den Fragen 5 bis 10:

- *Obliegt die Koordinierung des Gebrauchs der staatlichen Symbole in der Bundesverwaltung gem. BMG, Teil 2, H. Bundesministerium für Inneres, Z 1 (Wappenwesen) Ihnen?*
- *Falls nicht, in wessen Zuständigkeitsbereich würde Sie diese Angelegenheit sehen?*
- *Obliegt die Überwachung des gesetzmäßigen Gebrauches des Bundeswappens in der Bundesverwaltung gem. BMG, Teil 2, H Bundesministerium für Inneres, Z 1 (Wappenwesen) Ihnen?*
- *Falls nicht, in wessen Zuständigkeitsbereich würden Sie diese Angelegenheit sehen?*
- *Beabsichtigen Sie, auf Grund Ihrer Zuständigkeit gem. BMG, Teil 2, H Bundesministerium für Inneres, Z 1 (Wappenwesen), Schritte gegen die ungesetzliche Art und Weise des Umganges mit dem Bundeswappen durch Bundesbehörden zu unternehmen?*
- *Beabsichtigen Sie, auf Grund Ihrer Zuständigkeit gem. BMG, Teil 2, H Bundesministerium für Inneres, Z 1 (Wappenwesen), eine für alle Bundesdienststellen bindende Richtlinie für die gesetzmäßige Verwendung des Bundeswappens zu erlassen?*

Die Angelegenheiten staatlicher Hoheitszeichen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, obliegen dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Die Überwachung des gesetzmäßigen Gebrauches des Bundeswappens obliegt dem Bundesminister für Inneres, allerdings nur insoweit, als es sich um die Verwendung einer Abbildung des Bundeswappens handelt, das dem in der Anlage 1 zum Wappengesetz dargestellten Original entspricht.

Dr. Wolfgang Peschorn

